

Statuten des Elternvereines des Realgymnasiums der Benediktiner des Stiftes Lambach, A-4650 Lambach

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ELTERNVEREIN DES REALGYMNASIUMS DER BENEDIKTINER DES STIFTES LAMBACH. Er hat seinen Sitz in Lambach.

§2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am Realgymnasium Lambach des Schulvereines am Benediktinerstift Lambach und dessen Rechtsnachfolger zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) Die Erziehung und den Unterricht der Schule anvertrauten Kinder zu fördern,
- b) Die schulbezogenen Interessen und Anliegen der Eltern und Kinder zu vertreten,
- c) Bedürftige Schülerinnen und Schüler zu unterstützen,
- d) Die Lebensqualität der Schüler im Schulalltag zu fördern,
- e) Alle dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte wahrzunehmen,
- f) Die Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte zu unterstützen.

§3: Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) Erarbeitung und Artikulation von Vorschlägen, Wünschen und Anregungen über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- b) Entsendung von Elternvertretern in die Schulgremien, insbesondere den Schulgemeinschaftsausschuss.
- c) Abhaltung von Zusammenreffen der Vereinsmitglieder mit Vertretern des Schulerhalters und des Lehrkörpers der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,
- d) Abhaltung von Vorträgen zu schul-, unterrichts- und erziehungsbezogenen Themen,
- e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen, Schulfesten und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulerhalter und dem Lehrkörper und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde,
- g) Mitgliedschaft im Landesverband der Elternvereine an den Katholischen Privatschulen Oberösterreichs und Mitwirkung bei überregionaler Vertretung der Elterninteressen.

§4: Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Veranstaltungen des Vereines,
- d) Sammlungen,
- e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages fördern.

§6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die Erziehungsberechtigte von Schülern des „Realgymnasium Lambach des Schulvereines am Benediktinerstift Lambach“ und dessen Rechtsnachfolger in A-4650 Lambach sind. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand (§12 Abs.2-11).
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (5) Fördernde Mitglieder können physische, wie juristische und rechtsfähige Personengesellschaften sein, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit Ende jenes Schuljahres, in dem das letzte Kind des Mitgliedes aus dem „Realgymnasium der Benediktiner des Stiftes Lambach“ in A-4650 Lambach ausscheidet. Sofern jedoch das Mitglied längstens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt, weiter ein Mitglied bleiben zu wollen, bleibt es ordentliches Mitglied. Weiteres endet die Mitgliedschaft durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Schuljahres erfolgen. Er muss dem geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist, ebenso wie bei den Erklärungen nach Abs. 1 und §6 Abs. 2 das Datum der Postaufgabe maßgebend.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann ein ordentliches bzw. ein förderndes Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen bzw. fördernden Mitglieds aus dem Verein kann vom erweiterten Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des geschäftsführenden Vorstands beschlossen werden.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom geschäftsführenden Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom geschäftsführenden Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom geschäftsführenden Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§10 und 11), der Vorstand (§§12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§10: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 1 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 1 zweiter Satz VereinsG, §1.2 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators (§12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten), binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e)
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
- (5) Über Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ist ein in der Hauptversammlung gestellter mündlicher Antrag in deren Tagesordnung mit aufzunehmen. (Dringlichkeitsantrag)

- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e Ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§12 Abs. 2-11) den Vorsitz.

§11: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, wobei der Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Anzahl der die Schule besuchenden Kinder nur einmal zu bezahlen ist
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§12: Vorstand

- (1) Der Verein hat einen geschäftsführenden (Abs. 2-11), und einen erweiterten Vorstand (Abs. 12-17)
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Jedenfalls besteht er aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in. Daneben können auch ein/eine Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, ein/eine Schriftführer/in-Stellvertreter/in und ein/eine Kassier/in-Stellvertreter/in bestellt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Dieser hat das Recht, andere wählbare (auch zusätzliche) Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorstand einberufen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindesten die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch Tod, und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 1 O) und Rücktritt (Abs. 11)
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen geschäftsführenden Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten geschäftsführenden Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Abs. 2), den Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern, sofern sie Vereinsmitglieder sind.
- (13) Über Beschluss (Abs. 15 und 16) des geschäftsführenden Vorstandes sind zu dessen Sitzungen auch Vertreter des Schulerhalters, der Schule (Direktion, Lehrer) wie auch Fachkräfte, jeweils mit beratender Stimme, einzuladen.
- (14) Der erweiterte Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau des geschäftsführenden Vorstandes, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über Beschluss von sieben stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist dieser ebenfalls vom Obmann einzuberufen.
- (15) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist zu Beginn der Sitzung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes nach einer halben Stunde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, gegeben.
- (16) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (17) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e Ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§13: Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

- b) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit a – c dieser Statuten
 - d) Information des Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögen
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Die Entsendung der 3 Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)
 - b) Die Vorbereitung der Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses
 - c) Die grundsätzliche Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte der nächsten Jahre des Elternvereines
 - d) Die Mitgestaltung und Unterstützung erweiterter schulische Aktivitäten (Projekte, Exkursionen, Feste, etc.)
 - e) Bei Bedarf die Einrichtung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen, etc.

§14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau bzw. des/der Stellvertreter/in und des Schriftführers/der Schriftführerin bzw. des/der Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (Vermögen, Dispositionen) des/der Obmann/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin bzw. des/der Stellvertreterin/in. Rechtsgeschäft zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung (im Falle des Erlöschens der Funktion bis zur Neubestellung eines entsprechenden Funktionsträgers) treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführer/in und des/der Kassier/in deren Stellvertreter/innen, sofern solche bestellt sind.

§15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der geschäftsführende Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem geschäftsführenden Vorstand über

das Ergebnis der Prüfung zu berichten und am Bericht des geschäftsführenden Vorstandes an die Hauptversammlung mitzuwirken.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied des Schiedsrichters schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den geschäftsführenden Vorstand, innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17: Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.